

I m N a m e n d e s D e u t s c h e n  
V o l k e s

In dem Dienststrafverfahren  
gegen den

Professor D. B a r t h in B o n n hat die  
Dienststrafkammer bei der Regierung zu K ö l n in der  
Sitzung am 20. Dezember 1934 unter Teilnahme folgender  
Mitglieder:

Oberregierungsrat Dr. Scheerbarth  
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. E r n s t  
als richterlicher Beisitzer,

Landrat Dr. G r o e g e r  
als Beamtenbeisitzer,

Landgerichtsrat K a s p e r  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Regierungsinspektor E n g e l k e  
als Protokollführer

für Recht erkannt:

Der Angeschuldigte wird mit Dienstentlassung  
bestraft. Als Unterstützung wird ihm die Hälfte des erdien-  
ten Ruhegehalts auf ein Jahr bewilligt:

G r ü n d e:

Der Angeschuldigte, der früher Pfarrer in Safenwil  
(Schweiz) gewesen war, wurde durch Min.Erl. vom 16.8.1921  
zum Honorarprofessor in der theologischen Fakultät der Uni-  
versität Göttingen ernannt. In der Ernennungsurkunde findet  
sich der Satz: "Eine Änderung in Ihrer Staatsangehörigkeit  
tritt durch diese Ernennung nicht ein". Am 16.9.1925 wurde  
der Angeschuldigte zum ordentlichen Professor in der evange-  
lisch-theologischen Fakultät der Universität Münster i.W. er-  
nannt, wiederum mit der ausdrücklichen Massgabe in der Be-  
stellungsurkunde, dass durch diese Ernennung eine Änderung in  
seiner Staatsangehörigkeit nicht eintrete.

Durch Ministerialerlass vom 2.11.1927 wurde dem An-  
geschuldigten ein bei der Universität Münster i.W. freige-

D.St.K. 111/34.

wordenes

freigewordenes Ordinariat der evangelisch-theologischen Fakultät verliehen.

Unter dem 26.10.1929 erfolgte sodann die Berufung des Angeschuldigten in eine bei der Universität Bonn freigewordene planmässige Professur für systematische Theologie. Nach § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1913 hätte die Anstellung als Universitätsprofessor, also „im unmittelbaren Staatsdienst“ regelmässigerweise als Einbürgerung des Angeschuldigten gegolten. Diese Geltung greift aber nach § 14 dann nicht Platz, wenn in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. Da im vorliegenden Falle ein derartiger Vorbehalt gemacht worden ist, und der Angeschuldigte auch im übrigen nicht auf seine Schweizer Staatsangehörigkeit verzichtet hat, ist er nach wie vor ausschliesslich Schweizer geblieben.

Durch Verfügung des Reichs- u. Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26.11.1934 ist gegen den Angeschuldigten das förmliche Dienststrafverfahren gemäss §§ 2, 23a der B.D.Str.O. eingeleitet worden.

Auf Grund des Ergebnisses der daraufhin stattgehabten Voruntersuchung wird dem Angeschuldigten von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt (Anschuldigungsschrift vom 7.12.1934):

Die Pflichten verletzt zu haben, die ihm sein Amt auferlegt, und durch sein Verhalten im Amte sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben, indem er

1. zu Bonn im November 1934 erklärt hat, den durch das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (RGBl. I. S. 785) allen öffentlichen Beamten auferlegten Eid auf den Führer des Deutschen Reiches und Volkes nur mit dem Zusatz leisten zu wollen: " soweit ich es als evangelischer Christ verantworten kann";
2. zu Berlin im Oktober 1933 in privatem Kreise bei Gelegenheit einer Theologenzusammenkunft mit Be-

ziehung

Beziehung auf grundsätzliche Massnahmen der Reichsregierung vorsätzlich oder doch grob fahrlässig unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt hat, die geeignet sind, das Wohl des Reiches und das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen;

3. in Bonn seit Beginn des Wintersemesters 1933 den durch die obersten Landesbehörden für den amtlichen Verkehr angeordneten deutschen Gruss zu Beginn und Ende seiner Vorlesungen nicht angewandt, auch gegenüber dem Rektor der Universität sich geweigert hat, einem dahingehenden Befehl Folge zu leisten.

Die Beweisaufnahme vor der Dienststrafkammer führte auf Grund der eigenen Einlassung des Angeschuldigten und auf Grund der in der Voruntersuchung stattgehabten Vernehmungen der Zeugen Prof. Naumann, Prof. Pietrusky und Generalstaatsanwalt Schnoering zu folgenden Feststellungen:

- I. Bei Beginn des Wintersemesters wurde dem damaligen Rektor der Universität Bonn, Prof. Pietrusky mitgeteilt, dass der Angeschuldigte sich weigere, den durch die obersten Landesbehörden für den amtlichen Verkehr angeordneten deutschen Gruss zu Beginn und Ende seiner Vorlesungen anzuwenden. Der Zeuge Prof. Pietrusky bat darauf den Angeschuldigten zu einer Besprechung zu sich, in deren Verlauf der Angeschuldigte erklärte, er pflege seine Vorlesungen mit einer Andacht zu beginnen; in diesen Rahmen passe der deutsche Gruss nicht hinein. Ausserdem habe der Rektor die Anweisung der obersten Landesbehörde nur mit der " Bitte um Beachtung " mitgeteilt. Als darauf der Zeuge Pietrusky, der Bitte des Angeschuldigten folgend, ihm in Gegenwart des Universitätsrats Dr. Wildt mündlich den Befehl erteilte, den deutschen Gruss anzuwenden, verlangte der Angeschuldigte diesen Befehl in schriftlicher Form, um, wie er sich in der Hauptverhandlung einlässt, in seinen Akten eine Unterlage dafür zu haben, dass ihm die Anwendung des deutschen Grusses befohlen worden sei. Dieses Verlangen lehnte der Zeuge Pietrusky ab. Der Angeschuldigte teilte darauf dem Zeugen schriftlich mit, dass er dem Befehl keine Folge leisten werde und überreichte ihm gleichzeitig eine Beschwerdeschrift zur Weitergabe an das Ministerium. Eine Ent-

scheidung

Entscheidung über diese Beschwerde ist nicht ergangen.

II. Im Oktober 1933 war im Hause des Pfarrers Jakobi in Berlin eine Zusammenkunft evangelischer Theologen. Hierbei wurde die Stellungnahme der Kirche zu den politischen Ereignissen seit der Machtübernahme durch die NSDAP. erörtert. Der Angeschuldigte, der sich damals schon wie auch heute als leidenschaftlicher Gegner der Deutschen Christen und der Reichskirchenregierung bekannte, trat nach seiner ergänzenden Erläuterung in der mündlichen Verhandlung dafür ein, dass die Kirche sich grundsätzlich von der Stellungnahme zu politischen Dingen fernzuhalten habe. Als der Einwand gemacht wurde, man könne den Nationalsozialismus nicht rundweg ablehnen und ihn als Heidentum ansprechen, wenn man sich das Gute vor Augen halte, was die Bewegung geleistet habe, z.B. die ganz andere Würdigung der Ehe gegenüber früher, die Volksordnung usw., wandte sich der Angeschuldigte dagegen und betonte, es werde von der Kirche verlangt, sie müsse zu allem ja sagen. Sie könne das wohl hier und da tun; dann aber sei ebenso zu fragen, was die Kirche zu dem sagen solle, was in den Konzentrationslagern geschehe, oder zu der Behandlung der Juden, oder zu allem, was im Namen der Jugend unternommen werde, oder zum "totalen Anspruch" des Staates, oder zum 12. November. Handele es sich da um eine loyal gestellte Frage oder um ein raffiniertes Manöver? Ob man je die wahren Ergebnisse erfahren werde? Oder was man zum Reichstagsbrandprozess und seinen Hintergründen sagen solle? Der Angeschuldigte schloss diese Ausführungen mit den Worten, man müsse ja geradezu ein Prophet sein, um es wagen zu können, Gottes Wort zur Lage zu sagen.

III. Im November 1934 erliess der Zeuge Professor Naumann, zu dieser Zeit Rektor der Universität in Bonn, eine allgemeine Anordnung des Inhalts, dass diejenigen Dozenten, die infolge ihrer Abwesenheit während der Ferien den durch das Gesetz über die Vereidigung vom 20.8.1934 vorgeschriebenen Eid noch nicht geleistet hatten, am 7.11.1934 in der Aula der Universität zur Vereidigung zu erscheinen hätten. Diese Anordnung betraf auch den Angeschuldigten.

Der durch das genannte Gesetz erforderte Eid hat folgenden Wortlaut: " Ich schwöre: Ich werde dem Führer des deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe".

Vor dem anberaumten Termin erschien der Angeschuldigte beim Rektor der Universität und erklärte ihm, er könne den Eid in der vorgeschriebenen Form nicht leisten. Er müsse einen Zusatz machen, indem er hinter den Worten ... " treu und gehorsam sein" die Worte einfüge: " soweit ich es als evangelischer Christ verantworten kann". Der Rektor hielt dem Angeschuldigten entgegen, dass von der für alle Beamten verbindlichen Verpflichtung, den Eid in der vorgeschriebenen Form zu leisten, nicht für Einzelne eine Ausnahme gemacht werden könne, und berichtete über den Vorfall dem Ministerium. Im Termin zur Vereidigung erschien der Angeschuldigte nicht. Der Zeuge Professor Naumann räumte die Möglichkeit ein, dass er den Angeschuldigten bis zur Entscheidung des Ministeriums über die Frage der Eidesleistung von der Verpflichtung zum Erscheinen in dem Termin entbunden habe.

Unter dem 27.11.1934 überreichte der Angeschuldigte eine schriftliche Erklärung, in welcher er sein Verlangen nach Hinzufügung der oben angeführten Worte zur Eidesformel im wesentlichen damit begründet, dass der Eid ohne diesen Zusatz eine Verpflichtung von unendlichem, d.h. unbegrenztem und daher unübersichtlichem Inhalt vorstelle, während der Eid auf die frühere Verfassung eine ihrem Inhalt nach übersichtliche Verpflichtung enthalten habe.

Vor dem Untersuchungsrichter hat der Angeschuldigte den Inhalt dieses Schreibens ausdrücklich zum Gegenstand seiner Vernehmung gemacht und dabei betont, er verweigere nicht den Eid schlechthin, sondern sei bereit, ihn mit dem geforderten Zusatz zu leisten. Er erblicke in seiner Haltung auch keinen Verstoss gegen seine Beamtenpflichten dem Staate gegenüber und lehne es ab, aus diesem Anlass um Entlassung aus dem Amte zu bitten oder seine Haltung in der Eidesfrage als einen rechtlichen Grund für seine Entfernung aus dem

Amte

Amte anzuerkennen.

Mit Schreiben vom 18.12.1934, gerichtet an den Rektor der Universität Bonn und in Durchschrift an den Reichsminister Rust sowie an den Vorsitzenden der Dienststrammer erklärte sich der Angeschuldigte bereit, den Eid nunmehr ohne den von ihm geforderten Zusatz zu leisten. Als Grund hierfür ist in dem Schreiben ausgeführt, die Interpretation der Eidesformel sei inzwischen für alle evangelischen Christen durch Kundgebungen massgeblicher kirchlicher Stellen geklärt, die dem Reichsministerium zugegangen und unwidersprochen geblieben seien. Diese Kundgebungen ("Verlautbarung der Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche zur Eidesfrage" und ein Schreiben des Moderators des Reformierten Bundes für Deutschland und des Vorsitzenden des Coetus Reformierter Prediger in Deutschland) sind in dem Schreiben des Angeschuldigten wörtlich angeführt.

Die erstere lautet:

Der unter Anrufung Gottes dem Führer Adolf Hitler geleistete Eid gibt der Treue- und Gehorsamsverpflichtung den Ernst der Verantwortung vor Gott und damit ihre rechte Begründung. Er schliesst durch die Berufung auf Gott ein Tun aus, das wider das in der heiligen Schrift bezeugte Gebot Gottes wäre. Damit halten wir uns an das Wort des Herrn: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist! Und an die apostolische Auslegung: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen und: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt hat über uns.

In dem Schreiben des Vorsitzenden des Coetus Reformierter Prediger in Deutschland ist im wesentlichen ausgeführt, dass die vorgenannte amtliche Verlautbarung mit den Erklärungen des Angeschuldigten übereinstimme und dass jeder evangelische Christ in Deutschland sich ebenso entscheiden müsse wie Professor Barth.

Den in der Voruntersuchung festgestellten Sachver-

Sachverhalt räumt der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung vor der Dienststrafkammer in vollem Umfange ein. Im einzelnen führt er folgendes aus:

Seiner politischen Einstellung nach sei er Demokrat und habe in der Schweiz wie auch später in Deutschland als eingeschriebenes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei angehört. Soweit diese Partei kirchen- oder religionsfeindlich eingestellt gewesen sei, habe er keinen Anstoss daran genommen, die religionsfeindliche Richtung der Sozialdemokraten habe er nicht "tragisch" genommen; in politischer Hinsicht habe er sich nicht betätigt. Er sei stets seinen Weg gegangen und habe auch 1933 seine Haut nicht wechseln können. Nach der Machtübernahme durch die NSDAP. habe er sich in einer fremden Welt befunden und habe kein Verhältnis zum neuen Staat finden können. Aus diesem Grunde habe er auch seinerzeit in einer Eingabe an den Minister Rust dargelegt, dass er nicht auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates stehe. Der Minister habe ihm lediglich geantwortet, er erwarte, dass der Angeschuldigte keine politische Zellenbildung vornehme.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob der Angeschuldigte überwiegend ablehend oder überwiegend bejahend zum heutigen deutschen Staat stehe, bittet der Angeschuldigte, dass ihm die Beantwortung dieser Frage erlassen werde, da er sie nicht als zur Sache gehörig betrachten könne. Es müsse sonst den Anschein erwecken, dass sein zur Verhandlung stehendes Verhalten aus politischen Gründen zu beurteilen sei, statt, wie es tatsächlich der Fall sei, aus rein theologischen. Dabei bleibt der Angeschuldigte auch auf den Vorhalt, dass die gestellte Frage von jedem sonstigen Beamten ohne weiteres bejahend oder verneinend beantwortet werden könne. In dem gegenwärtigen Zusammenhang so meinte der Angeschuldigte, dürfe diese Frage überhaupt nicht wesentlich sein; bei anderer Gelegenheit, etwa bei einem Zusammensein im Café, könne er die Frage natürlich glatt beantworten; hier bestehe jedoch die Gefahr, dass er sich durch Beantwortung der Frage seine "Situation verpfusche". Als Theologieprofessor müsse er auf Schritt und Tritt die Grenzen des Staates aufweisen können.

V. E. Müller Hinweis  
von B., dass im Programm  
der SPD nichts von Religions-  
und Kirchenfeindlichkeit  
steht.

Abt.

Ist meine Hinweis  
nicht genug worden!

Abt.

können. Demnach sei das Hauptproblem, mit dem er nicht fertig werden könne, der Totalitätsanspruch des Staates.

*Sohn B. ist in U.  
mit eingetragener!  
Ad.*

Dieser Totalitätsanspruch des Staates komme auch im "deutschen Gruss" symbolisch zur Anerkennung. Ein theologisches Kolleg sei neben seiner Eigenschaft als staatlicher Unterricht zugleich stets eine kirchliche Angelegenheit, da es sich darin ausschliesslich um die Verkündung des Evangeliums, also um Gottesdienst im weiteren Sinne handele. Hierauf könne sich der Totalitätsanspruch des Staates oder der Volkseinheit nicht erstrecken, selbst wenn der theologische Unterricht auch als ein Teil der dem Staate obliegenden und durch beamtete Professoren ausgeübten Erziehung der Jugend angesehen werden möge. Hier stosse der Totalitätsanspruch des Staates auf einen anderen, überlegenen Totalitätsanspruch. Ausserdem habe er seit 2 Jahren seine morgendlichen Vorlesungen nie mit einem Grusse begonnen, sondern mit der Vorlesung von Bibelsprüchen und dem gemeinsamen Gesang eines Kirchenliedes. Seine Zuhörer hätten auch an seinem Verhalten keinen Anstoss genommen, bis sie Schwierigkeiten mit der Fachschaftsleitung bekommen hätten. Als diese dazu übergegangen sei, einzelnen Studenten wegen der Nichtausübung des deutschen Grusses einen Verweis zu erteilen, habe er seinem Auditorium anheimgestellt, sich dem Zwange zu fügen, und zwar deswegen, weil seine Hörer andernfalls hätten geschädigt werden können und er ihnen die Entscheidung nicht allein habe überlassen wollen. Er habe im Hörsaal keinen Kampf der Meinungen haben wollen; dazu sei ihm die ganze Angelegenheit nicht wichtig genug erschienen.

Der Angeschuldigte bestreitet, dem Zeugen Pietrusky gegenüber geäussert zu haben, er habe mit der Ablehnung des deutschen Grusses demonstrieren wollen. Er gibt die Möglichkeit zu, dass der Ausdruck gefallen sei, er habe jedoch keinesfalls damit sagen wollen, er habe gegen den Staat demonstrieren wollen. Grundsätzlich erklärt der Angeschuldigte, er werde auch in Zukunft im Hörsaal den deutschen Gruss ablehnen, selbst wenn er vom Gericht dieserhalb mit einem Verweise bestraft werden sollte.

Der Angeschuldigte bestreitet nicht, die ihm zur Last gelegten Äusserungen in der Versammlung der Theologen bei dem Pfarrer Jakobi in Berlin gemacht zu haben. Bei der Besprechung habe es sich um die Frage gehandelt, was die Kirche gegenüber den politischen Ereignissen in Deutschland zu predigen habe. Es sei ihm vorgehalten worden, er sei weltfremd, wenn er das Gute im politischen Geschehen seit der Machtergreifung der NSDAP. nicht anerkennen und Gott dafür danken wolle. Darauf habe er erwidert, wenn die Kirche sich überhaupt darauf einlasse, dann gerate sie bald auf ein Gebiet bestrittener Tatsachen. Es seien auch durchaus beweiskräftige Gegenthesen möglich, und hierfür habe er dann Beispiele wie die Novemberwahlen, den Reichstagsbrand usw. angeführt. Seine Bemerkung, man müsste ja ein Prophet sein..usw. sei nun so zu verstehen, dass man ein Prophet sein müsste, um die Dinge so richtig zu durchschauen, dass man ein vollständiges Ja oder Nein dazu sagen könnte. Der Angeschuldigte räumt ein, dass ein unbefangener Zuhörer allerdings aus der Anführung der gewählten Beispiele eine kritische Stellungnahme des Angeschuldigten zu diesen einzelnen Erscheinungen des politischen Lebens hätte entnehmen können; dem sei aber entgegenzuhalten, dass diese Äusserungen in einem engen Kreise guter Bekannter gefallen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen seien.

Zur Frage der Eidesleistung führt der Angeschuldigte aus, er habe im Jahre 1925 bei seinem Amtsantritt bei der Universität Münster den Eid auf die Reichsverfassung und die preussische Verfassung in der damals vorgeschriebenen Form geleistet. Das habe er auch ohne Bedenken tun können, weil eben damals der Eid durch den festgelegten Inhalt der Verfassungsurkunden einen begrenzten und übersichtlichen Inhalt gehabt habe. Der jetzt von ihm verlangte Eid jedoch verpflichte ihn nicht zur Innehaltung der Bestimmungen einer geschriebenen Urkunde, sondern zum unbedingten Gehorsam gegenüber dem Willen eines Menschen, des Führers Adolf Hitler. Wenn dem entgegengehalten werde, der Führer tue alles im

Einklang

Einklang mit Gottes Willen, weil auch er seinerseits zu Gott geschworen habe, so werde damit ein unendliches Vertrauen von ihm verlangt, welches er nur Gott gegenüber, aber nicht gegenüber einem Menschen aufbringen könne. Auch hier tauche wieder die begriffliche Frage auf, ob es neben der Totalität Gottes auch eine solche des Staates gebe. Da aber auch der Staat Adolf Hitlers eine begrenzte Grösse sei, könne er nicht mehr verlangen als **Loyalität**. Nachdem jedoch nunmehr durch die Erklärung von massgeblicher kirchlicher Seite seine Bedenken insoweit ausgeräumt seien, als durch die Eidesformel: " **So wahr mir Gott helfe** " jederzeit die Möglichkeit der Prüfung gegeben sei, ob eine von ihm verlangte Handlung mit dem Willen Gottes im Einklang stehe, sei er bereit, den Eid auch ohne Zusatz in der vorgeschriebenen Form zu leisten.

Hierbei betont der Angeschuldigte jedoch auf Befragen des Staatsanwalts ausdrücklich, dass seine Bereitschaftserklärung auch jetzt noch mit der **Einschränkung verstanden werden müsse, dass er den Eid in der vorgeschriebenen Form auch dann nicht leisten würde, wenn ein Zwiespalt zwischen seinen religiösen und staatsbürgerlichen Pflichten eintreten würde.**

Massgeblich für die Urteilsfindung des Gerichts ist bei aller Würdigung des Persönlichkeitswertes des Angeschuldigten und der Bedeutung seines wissenschaftlichen Wirkens allein die Prüfung der Frage: Kann der heutige Staat sich mit dem Verhalten eines beamteten Hochschullehrers und Jugenderziehers, wie der Angeschuldigte es an den Tag gelegt hat, abfinden oder nicht? Diese Frage hat das Gericht aus voller Überzeugung verneint.

Schon darin, dass der Angeschuldigte die ihm vom Gericht vorgelegte, grundsätzliche und ihrem Inhalt nach eindeutige und einfache Frage, ob er dem heutigen Staat überwiegend bejahend oder verneinend gegenüberstehe, als nicht zur Sache gehörig abtun will und es so darstellen

möchte

möchte, als ob die Erörterung damit auf eine nicht im Rahmen der Verhandlung liegenden Ebene verschoben würde, liegt der Beweis dafür, dass der Angeschuldigte kein Verständnis für das aufbringt oder aufbringen will, was der heutige Staat von einem Beamten, den er zur Ausübung staatlicher Funktionen bestellt hat, und erst recht von einem beamteten Jugenderzieher, dem er das köstlichste Volksgut, die Jugend, anvertraut, verlangen muss. Und das ist in allererster Linie unbedingtes Eintreten für das Ideengut der nationalsozialistischen Bewegung. Diesem Staate gegenüber, der von seinen Dienern den Einsatz des ganzen Menschen mit allen Kräften des Herzens und der Seele verlangt, ist keine laue Loyalität denkbar, mit der es sich der Beamte des früheren Parteienstaates genügen lassen konnte. Eine solche Einstellung aber ist dem Angeschuldigten nicht möglich, der sich, nachdem er bis zu ihrer Auflösung eingeschriebenes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei gewesen ist, auch heute noch ausdrücklich als Demokrat bekennt. So ist der Angeschuldigte nach und nach in eine immer stärker werdende oppositionelle Haltung gegenüber allem geraten, was der Staat oder die Reichsregierung tut und was sie von den Beamten verlangt. Wenn demgegenüber der Angeschuldigte es immer wieder so darstellt, als ob lediglich religiöse Motive und Bedenken ihn in seine gegnerische Haltung hineingedrängt hätten, so scheint damit die Tatsache, dass gerade er als evangelischer Theologe eingeschriebenes Mitglied einer politischen Partei gewesen ist und wohl ohne deren Auflösung auch heute noch wäre, von der die Gottlosenbewegung Jahre hindurch die stärkste Förderung erhielt, in unlösbarem Widerspruch zu stehen.

Wie kann insbesondere ein Theologieprofessor die Gottlosigkeitsrichtung der politischen Partei, der er seit Jahren angehört, nicht "tragisch" nehmen, den deutschen Gruss aber, d.h. das Hochheben des rechten Armes - das Hinzufügen von Heil Hitler ist nicht einmal nötig - so "tragisch" dass er glaubt, aus diesem Grunde sein Verfahren zu einem die ganze Welt bewegenden stempeln zu müssen!

Die einzelnen Gründe, die der Angeschuldigte für

seine

seine Weigerung zur Anwendung des deutschen Grusses gibt, sind unhaltbar. Nachdem durch Runderlass des Ministers der deutsche Gruss zu Beginn und bei Beendigung des Kollegs vorgeschrieben und dem Angeschuldigten in gehöriger Form bekannt gemacht worden war, bestand für ihn als Beamten die Verpflichtung, der Anweisung seiner vorgesetzten Behörde Folge zu leisten, wie das bei allen Behörden des Reiches und der Länder selbstverständlich gehandhabt worden ist.- Wenn dem gegenüber der Angeschuldigte zunächst ausführt, er habe nie mit seinen Hörern einen Gruss ausgetauscht, weder zu Beginn noch nach Beendigung der Vorlesung, und ausserdem sei der deutsche Gruss zu Beginn einer Vorlesung, die mit dem verlesen von Bibelsprüchen und dem Absingen von Kirchenliedern anfangt, "stilwidrig", so kann hierin keine ausreichende Begründung für eine Gehorsamsverweigerung gegenüber einer dienstlichen Anordnung gesehen werden.

Ebenso abwegig ist die Einlassung des Angeschuldigten, das theologische Kolleg sei Auslegung des Evangeliums und daher Gottesdienst, in den hinein der deutsche Gruss, der eine symbolische Anerkennung des Totalitätsanspruchs des Staates bedeute, nicht passe, weil hier der Totalitätsanspruch des Staates auf den überlegenen Totalitätsanspruch Gottes stosse, wo er seine sinngemässe Grenze findet.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Wie der Angeschuldigte dazu kommt, den deutschen Gruss so "tragisch" zu nehmen und gerade ihn als symbolhaft für den Totalitätsanspruch des heutigen deutschen Staates zu nehmen, (ihn aber seinen Hörern als nicht wichtig genug anheimzustellen,) ist unerfindlich und wirkt gezwungen. Ferner kann seiner Auffassung nicht beigetreten werden, dass dem theologischen Unterricht an einer Universität schlechthin die Bedeutung einer gottesdienstlichen Handlung beigemessen werden kann und darf. Liegt nicht in einer derartigen Herausstellung der theologischen Disziplin eine gewisse Überheblichkeit gegenüber den anderen wissenschaftlichen Fächern? Der Angeschuldigte scheint zu verkennen, dass er nicht mehr Pfarrer ist sondern Beamter im staatsrechtlichen Sinne. Der Staat aber muss, wie es seit dem Allgemeinen Landrecht von

1794 allgemein herrschende Ansicht ist und, wie es auch die Auffassung der für den Angeschuldigten gewiss besonders wertvollen Reichsverfassung von 1913 war, daran festhalten, dass der theologische Unterricht an den deutschen Universitäten ein Teil der Jugenderziehung ist, die dem Staate obliegt und der er von allen seinen Funktionen die höchste Bedeutung beimisst. Mit der Ausübung dieser Funktion sind die beamteten Dozenten betraut. Von ihnen muss daher in erster Linie und mit allem Nachdruck verlangt werden, dass sie sich für den Staat einsetzen, den sie als Beamte vertreten, und diesen Willen, sich einzusetzen, sollen sie eben durch die in diesem Sinne als symbolisch aufzufassende Handlung des deutschen Grusses bezeugen. Diese Gedankengänge sind dem Angeschuldigten keineswegs fremd, denn gerade sie haben ihn ja zur hartnäckigen Ablehnung des deutschen Grusses bewogen.

2 Aus diesem Grunde ist es daher unrichtig, im vorliegenden Verfahren ein solches über einen Konflikt zwischen der autoritären Staatsführung und dem Willen Gottes zu erblicken. Die gegenteilige Auffassung des Angeschuldigten ist eine unzulässige Verschiebung der Verhandlungsebenen.

Im übrigen geht die innere Einstellung des Angeschuldigten gegen den deutschen Gruss so weit, dass er in der mündlichen Verhandlung erklärte, er werde auch künftig und immer den deutschen Gruss verweigern, selbst wenn er deswegen heute nur etwa mit einem Verweis bestraft werden sollte. Hierin und in seiner Weigerung, auf die Frage des Vorsitzenden über seine Einstellung zum heutigen deutschen Staat zu antworten, liegt der Beweis dafür, dass der Angeschuldigte dem Staate, dessen Diener er ist, ablehnend gegenübersteht, und dieses Verhalten allein schon zwingt zu dem Schlusse, dass der Staat einen Beamten mit solcher Denkungsweise nicht in seinen Diensten behalten kann. Ausserdem würde ja die weitere Weigerung, die dienstliche Anordnung des deutschen Grusses zu befolgen, zu weiteren Dienststrafverfahren gegen den Angeschuldigten und schliesslich schon allein wegen hartnäckiger Verletzung der Gehorsamspflicht

Gehorsampflicht zur Dienstentlassung führen müssen.

21

Wenn es noch eines weiteren Beweises für die verneinende Einstellung des Angeschuldigten zum heutigen Staate bzw. zu dessen Regierung bedürfte, so wäre dieser in den Äusserungen zu erblicken, die der Angeschuldigte vor den beim Pfarrer Jakobi in Berlin versammelten Theologen gemacht hat. Aus welchem Anlass diese Äusserungen gefallen sind und inwieweit sie mit kirchenpolitischen Erörterungen im Zusammenhang stehen, kann hier völlig dahingestellt bleiben. Denn diese Äusserungen sind von schwerwiegender Bedeutung, soweit dabei weltliche Dinge berührt würden, also in rein tatsächlicher Hinsicht. Als einer der Anwesenden unter Ausführung von treffenden Beispielen die Forderung aufstellte, das Gute, das die Bewegung bereits geleistet habe, müsse mit Dank an Gott gewürdigt werden, hielt der Angeschuldigte - wie er in der Voruntersuchung zugegeben hat: in erregtem Tone - dem Vorredner andere Beispiele entgegen, die beweisen sollten, dass die Reichsregierung sich habe Handlungen zuschulden kommen lassen, die mit dem Gewissen eines evangelischen Christen nicht vereinbar seien. In seinem leidenschaftlichen Verneinungsbedürfnis verstieg der Angeschuldigte sich hierbei zu Behauptungen tatsächlicher Art, die den Tatbestand des § 3 der V.O. des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 erfüllen. So sagte er wörtlich: " Was sagt die Kirche .. zum 12. November ? Handelt es sich da um eine loyal gestellte Frage oder um ein raffiniertes Manöver ? Werden wir die wahren Ergebnisse erfahren ? Oder zum Reichstagsbrand und seinen Hintergründen ? " Dass mit diesen Äusserungen der Reichsregierung der ungeheuerlichste Vorwurf der beabsichtigten Wahlfälschung gemacht wird, kann auch nicht dadurch ausgeräumt werden, dass dieser Vorwurf bzw. diese Behauptung in Form einer Frage gemacht wurde. Der Angeschuldigte muss selbst einräumen, dass der unbefangene Zuhörer aus der Art der Fragestellung die eigene kritische Stellungnahme des Fragenden heraushören musste, und dass diese Kritik nur eine verneinende,



"dass wir aus den Zeitungsberichten nicht die volle Wahrheit und Klarheit in der Angelegenheit erfahren konnten". Bezüglich des Volksentscheides vom 12.11.33 erklärt der Angeschuldigte in dieser Vernehmung, das Ergebnis der Volksabstimmung habe ihm sehr problematisch erscheinen müssen, da seines Erachtens der politische Gegner keine Gelegenheit gehabt habe, seine gegenteilige Auffassung frei darzulegen. Dem Angeschuldigten war bekannt, dass jeder Abstimmende die Möglichkeit hatte, geheim und unbeeinflusst mit " ja " zu stimmen oder mit " nein " oder einen unbeschriebenen Stimmzettel abzugeben. Das " wahre " Abstimmungsergebnis musste in jedem Falle zutage treten, wenn nicht eine Fälschungshandlung dazwischentrat. Der politische Gegner kam ebenfalls zu Worte, wenn er mit " nein " stimmte oder einen unbeschriebenen Stimmzettel abgab. Wenn also der Angeschuldigte die Frage aufwarf, ob man je das wahre Ergebnis erfahren werde, so enthielt diese Frage sinngemäss die Behauptung, es müsse damit gerechnet werden, dass - je nach dem Ausgang der Volksabstimmung - auch ein unwahres Wahlergebnis durch die Reichsregierung veröffentlicht werden würde, oder mit anderen Worten, dass die Reichsregierung eine Wahlfälschung vornehmen werde.

21  
Aus diesen Erwägungen hat das Gericht keinen Zweifel, dass der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegten unwahren Behauptungen mindestens mit dem Eventual-Vorsatz aufgestellt und verbreitet hat, dass sie unwahr waren. Aber selbst wenn man trotz des gesamten erdrückenden Ergebnisses der Beweisaufnahme - einschl. der Voruntersuchung - nicht so weit gehen wollte, bei dem Angeschuldigten das Vorliegen des Eventual-Vorsatzes als gegeben anzusehen, so hätte er sich doch zweifellos bei der Aufstellung dieser Behauptungen eine grobe Fahrlässigkeit zuschulden kommen lassen ( § 3 Abs. 3 der V.O. vom 21.3.1933 ).

Wenn diese Behauptungen auch zunächst in privatem Kreise, d.h. vor geladenen Gästen, aufgestellt worden sind, so war sich der Angeschuldigte doch bewusst, dass sie durch seine Zuhörer und über sie hinweg den Weg zu einer unübersehbaren Zahl von deutschen Volksgenossen

nehmen

nehmen würden; denn die bei Pfarrer Jakobi versammelten Pfarrer waren ja gewiss deshalb dort erschienen, um aus dem Munde ihres für massgeblich erachteten Führers, des Angeeschuldigten, die Richtlinien für ihr künftiges Verhalten als Prediger der evangelischen Kirche zu erfahren.

Das Verhalten des Angeschuldigten vor der Pfarrerversammlung in Berlin stellt demnach eine strafbare Handlung dar, zugleich jedoch eine besonders schwere Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 2 der B.D.Str.O.

Was schliesslich die Beurteilung der Eidesleistung angeht, so ist diese Frage durch den erwähnten Brief des Angeschuldigten vom 18.12.34 nach Auffassung des Gerichts von der ursprünglich wichtigsten zur am wenigsten bedeutungsvollen herabgesunken und würde für sich allein zu einer Dienstentlassung des Angeschuldigten in keiner Weise mehr ausreichend sein können.<sup>a)</sup> Massgebend für die Beurteilung ist die nunmehrige Bereitwilligkeit des Angeschuldigten, den vorgeschriebenen Beamteneid in der Form des Gesetzes vom 20.8.34 ohne Zusatz zu leisten. Die die Bereitwilligkeitserklärung begleitende Auslegung der Eidesformel durch den Angeschuldigten enthält nur eine Selbstverständlichkeit, ist also ohne selbständigen Inhalt. Denn in dem nationalsozialistischen deutschen Reich ist bei seiner bejahenden Einstellung zu Religion und Gott und der Wiedereinführung des religiösen Eideszusatzes - im Gegensatz zu einem sozialdemokratischen Staat - nicht einmal die Möglichkeit einer Anordnung des Führers und Reichskanzlers gegen Gottes Gebot gegeben, geschweige denn, dass ein solches Gebot zu erwarten wäre. Also selbst, wenn in den begleitenden Worten des Angeschuldigten ein innerer Vorbehalt zu erblicken wäre, so wäre er doch inhaltsleer und daher unwesentlich.

<sup>b)</sup> Aber auch wenn man diesen Erwägungen nicht beitreten will, so muss man auch aus einem anderen Gesichtspunkt - und dieser sei dem Angeschuldigten besonders zur Beachtung nahe gelegt - die Frage der Eidesleistung als in der Hauptsache erledigt betrachten. Der Angeschuldigte geht nämlich von

der

der Auffassung aus, als wenn seine Gehorsamspflicht dem Staat und dem Führer gegenüber auf dem Eid und seiner Leistung beruhe. Das ist nach der in Deutschland geltenden beamtenrechtlichen Auffassung irrtümlich! Die Leistung des Diensteides bedeutet nur eine deklaratorische Bekräftigung von Pflichten, die bereits mit der Anstellung übernommen worden sind. Das Neue der durch Gesetz vom 20.8.34 vorgeschriebenen Eidesformel liegt in der Einführung des rein persönlichen Treue- und Gehorsamsgedankens gegenüber dem Führer und Reichskanzler ( wie früher gegenüber dem Kaiser und König) anstelle des unpersönlichen Verhältnisses zu einer Verfassungsurkunde. Es kann daher im vorliegenden Verfahren auch garnicht auf eine nähere inhaltliche Auslegung der neuen Eidesformel ankommen, und die Frage der Stellung des (bekenntnistreuen) Christen zu der Eidesformel spielt deshalb im vorliegenden Verfahren keinerlei Rolle. Zur Gehorsamspflicht im allgemeinen sei hierbei im übrigen angemerkt, dass der Beamte nicht etwa zu einem blinden Gehorsam verpflichtet ist. Dienstbefehle sind vielmehr unter anderem nur dann bindend, wenn sie nicht offenbar einer höheren Norm widersprechen. Ein so beschränktes materielles Nachprüfungsrecht ist dem Beamten also zuzuerkennen. Dabei muss er sich natürlich klar sein, dass er bei einer Gehorsamsverweigerung gegenüber seiner Ansicht nach bedenklichen Dienstbefehlen Gefahr läuft, dass seine Ansicht von der zuständigen Behörde nicht geteilt und er dann wegen Ungehorsams bestraft wird ( Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Band 26 S. 413). Ebenfalls in diesem Sinne der neueste Kommentar von Brand, die preussischen Dienststrafordnungen, 3. Auflage 1935 S. 166.

Wenn auch wie gesagt, die Frage der Eidesleistung zu einer Dienstentlassung des Angeschuldigten nicht mehr gereicht hat, so ist aber immerhin das ganze, auch hier an Demonstration erinnernde Verhalten des Angeschuldigten in der Eidesfrage ein weiterer Beweis für die verneinende Einstellung des Angeschuldigten zum heutigen Staat und dient so der Vervollständigung des durch die beiden anderen Anschuldigungspunkte bereits genügend geklärten Bildes des Angeschuldigten, wobei es für den deutschen Staat nicht  
darauf

2  
2  
Denn sind aber  
wie jurist. Normen  
des positiven Rechts  
weil (die bei uns heute  
entschieden dem Willen  
des Führers entsprechen)  
nicht das Selbstgesetz!

darauf ankommen kann, ob diese Haltung in der Schweizer Staatsangehörigkeit des Angeschuldigten vielleicht ihre Erklärung findet.

Auch das liberale und demokratische Deutschland kannte den Begriff der beamtenrechtlichen Treuepflicht, und es ist lediglich eine Wiederholung liberalen und demokratischen Gedankengutes, wenn man sie als die Verpflichtung bestimmt, dem Staat die Treue zu halten, für die Staatsform einzutreten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Staates schädigen kann. Es ist schwer vorstellbar, dass der Angeschuldigte selbst überzeugt ist, gegen diese Treuepflicht nicht verstossen zu haben. Das Gericht ist jedenfalls der Überzeugung, dass auch ein ausländischer Staat einen Beamten, der sich zu ihm wie der Angeschuldigte verhält, unter seinen Staatsdienern nicht dulden könnte. Denn um mit einem Wort des Sokrates aus seiner auch vom Angeschuldigten zitierten Verteidigungsrede zu schliessen: " Das aber weiss ich, dass Gesetzesverletzung und Ungehorsam gegen den uns Überlegenen, er sei Gott oder Mensch, etwas Verwerfliches und Schimpfliches ist".

Fehlt im  
Vorst.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 ff. St.P.O.



J. Humboldt